



GEMEINDE
BIETIGHEIM
... dahier in Baden

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnü- gungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bietigheim am 12.12.2017 die Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 21. Oktober 2014, zuletzt geändert am 18.10.2016, wie folgt beschlossen:

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten ~~20~~ 25 Prozent des monatlichen Einspielergebnisses, mindestens jedoch je Gerät und Kalendermonat

- in Spielhallen 150,00 Euro
- an anderen Aufstellorten 75,00 Euro

2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und Kalendermonat

- in Spielhallen 150,00 Euro
- an anderen Aufstellorten 75,00 Euro.

3. Für das Bereitstellen von Spielgeräten, die Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere darstellen oder eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer

- in Spielhallen 300,00 Euro
- an anderen Aufstellorten 150,00 Euro.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2018** in Kraft.

Bietigheim, den 12.12.2017

Constantin Braun
Bürgermeister